



# HESSISCHER LANDTAG

09. 03. 2021

Plenum

## Gesetzentwurf

### Fraktion der CDU, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

#### Gesetz zur Novellierung des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes und zur Änderung der Hessischen Landeshaushaltsordnung

##### A. Problem

In Hessen soll – wie beim Bund und in den meisten Bundesländern – zwecks Vereinheitlichung des nationalen Vergaberechts die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) eingeführt werden, die die VOL/A ablösen wird. Um Widersprüche zwischen dem HVTG einerseits und der UVgO sowie der VOB/A Abschnitt 1 andererseits aufzulösen, ist das HVTG zu novellieren.

##### B. Lösung

Das HVTG wird mit dem Ziel der Vereinfachung und Beschleunigung modernisiert. Es wird insoweit bereinigt, als dass Verfahrensregelungen, die sich in der UVgO und der VOB/A Abschnitt 1 befinden, gestrichen wurden. Die Struktur des Gesetzes ist übersichtlicher gestaltet worden.

Ein Schwerpunkt des Gesetzes ist die Stärkung der nachhaltigen Beschaffung. Mit Rücksicht auf das Leistungsbestimmungsrecht des öffentlichen Auftraggebers können jegliche Nachhaltigkeitsaspekte in Vergabeverfahren berücksichtigt werden, wenn sie mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen und verhältnismäßig sind.

Zur Stärkung der Tariftreue und insbesondere der Kontrolle der Schwarzarbeit im Baubereich müssen Bieter bei Vergaben von Bauleistungen vor Auftragsvergabe eine gültige Bescheinigung einer „Gemeinsamen Einrichtung“ im Sinne des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes über ihre ordnungsgemäße Teilnahme an den Sozialkassenverfahren vorlegen. Die ausstellende Stelle unterstützt die öffentlichen Auftraggeber – auch während der Vertragsausführung – bei Unstimmigkeiten in Bezug auf die Bescheinigung.

Bei dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) wird eine Stelle eingerichtet, die sowohl öffentliche Auftraggeber als auch Bieter und Auftragnehmer sowie deren Beschäftigte insbesondere bei Fragen bezüglich der von den Unternehmen zu gewährenden Arbeitsbedingungen einschließlich des Entgelts unterstützen kann. Die Stelle kann auch bei Verdachtsfällen den Kontakt zu der Finanzkontrolle Schwarzarbeit koordinieren.

Die bisherigen VOB-Stellen bei den Regierungspräsidien, bei Hessen Mobil und der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main erhalten als „Vergabekompetenzstellen“ mehr Befugnisse. Sie können nun auch öffentliche Auftraggeber und Zuwendungsempfänger bei vergaberechtlichen Fragen bezüglich Bau-, Liefer- und Dienstleistungen beraten. Bieter können Verstöße in einem Vergabeverfahren beanstanden, die die Vergabekompetenzstellen in einem schlanken, effizienten Verfahren überprüfen.

Da in Anlehnung an das Oberschwellenrecht die UVgO und die VOB/A die Vergabeverfahrensarten Öffentliche Ausschreibung und Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb voraussetzungslos gleichstellen, ist § 55 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO), der bisher den Vorrang der Öffentlichen Ausschreibung vorsieht, zu ändern.

##### C. Befristung

Keine.

**D. Alternativen**

Keine.

**E. Finanzielle Auswirkungen**

Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

Für die Stelle beim HMSI wurden 1,5 Personalstellen bereitgestellt.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz  
zur Novellierung des Hessischen Vergabe- und Tariftreugesetzes  
und zur Änderung der Hessischen Landeshaushaltsordnung**

Vom

**Artikel 1  
Hessisches Vergabe- und Tariftreugesetz (HVTG)**

**Inhaltsübersicht**

**ERSTER TEIL  
Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Allgemeine Grundsätze
- § 3 Soziale, ökologische und innovative Anforderungen, Nachhaltigkeit

**ZWEITER TEIL  
Tariftreue, Mindestentgelte**

- § 4 Tariftreue, Mindestlohnpflicht
- § 5 Verpflichtungserklärung, Sozialkassenbescheinigung
- § 6 Nachunternehmen, Verleihunternehmen
- § 7 Nachweise und Kontrollen

**DRITTER TEIL  
Vergabe von Verkehrsleistungen**

- § 8 Besteller, Tariftreuepflicht
- § 9 Entsprechend anwendbare Vorschriften
- § 10 Betreiberwechsel
- § 11 Leistungen im öffentlichen Personennahverkehr

**VIERTER TEIL  
Verfahren**

- § 12 Vergabeverfahren
- § 13 Bekanntmachungen, Muster
- § 14 Mittelstandsförderung
- § 15 Nachweis der Eignung, Präqualifikation
- § 16 Urkalkulation
- § 17 Ausschluss von unzuverlässigen Unternehmen, Informationsstelle
- § 18 Vergabekompetenzstellen

**FÜNFTER TEIL  
Schlussbestimmungen**

- § 19 Übergangsbestimmung
- § 20 Aufhebung bisherigen Rechts
- § 21 Inkrafttreten

**ERSTER TEIL  
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1  
Anwendungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt für die Vergaben und die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, deren geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer 10 000 Euro überschreitet und die Schwellenwerte nach § 106 Abs. 1 und 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2021 (BGBl. I S. 266), nicht erreicht. Bei Vergaben von öffentlichen Aufträgen, deren geschätzter Auftragswert diese Schwellenwerte erreicht oder überschreitet, sind die §§ 4 bis 10, 13 und 17 anzuwenden.

(2) Die Schätzung der Auftragswerte bestimmt sich nach § 3 der Vergabeverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2020 (BGBl. I S. 2392).

(3) Dieses Gesetz ist ungeachtet des Erreichens des jeweiligen Schwellenwerts nach § 106 Abs. 1 und 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen nicht auf Sachverhalte anzuwenden, für die nach den §§ 107 bis 109, 116, 117 oder 145 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen die Anwendbarkeit des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ausgeschlossen ist.

(4) Öffentliche Auftraggeber sind

1. das Land Hessen,
2. Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts nach § 105 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung,
3. Gemeinden und Gemeindeverbände,
4. Eigenbetriebe und
5. kommunale Arbeitsgemeinschaften und Zweckverbände nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2019 (GVBl. S. 416).

(5) Öffentliche Auftraggeber sind ferner Besteller im öffentlichen Personennahverkehr, nämlich

1. die Aufgabenträger nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Hessen vom 1. Dezember 2005 (GVBl. I S. 786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 2020 (GVBl. S. 573),
2. die kreisangehörigen Gemeinden nach § 5 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Hessen und
3. die Aufgabenträgerorganisationen nach § 2 Abs. 6 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Hessen.

(6) Die durch Verwaltungsvorschriften zum Haushaltsrecht des Landes und Bekanntmachungen nach dem Gemeindehaushaltsrecht geltenden Vergabe- und Vertragsvorschriften bleiben unberührt, soweit sie diesem Gesetz nicht widersprechen.

## § 2

### Allgemeine Grundsätze

Bei Vergaben von öffentlichen Aufträgen werden die Grundsätze des fairen Wettbewerbs, der Transparenz, der Gleichbehandlung, der Wirtschaftlichkeit und der Verhältnismäßigkeit gewahrt.

## § 3

### Soziale, ökologische und innovative Anforderungen, Nachhaltigkeit

(1) Bei Vergaben von öffentlichen Aufträgen des Landes Hessen sind grundsätzlich Aspekte der Qualität und der Innovation sowie soziale und umweltbezogene Aspekte, wie etwa der Klimaschutz, nach Maßgabe dieses Gesetzes zu berücksichtigen. Gemeinden, Gemeindeverbände, Eigenbetriebe sowie kommunale Arbeitsgemeinschaften und Zweckverbände nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit können bei Vergaben von öffentlichen Aufträgen die Aspekte nach Satz 1 berücksichtigen.

(2) Aspekte im Sinne des Abs. 1 Satz 1 können als Eignungsanforderungen, Anforderungen in der Leistungsbeschreibung, Zuschlagskriterien oder Ausführungsbedingungen gefordert werden. Sie müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen und zu dessen Wert und den Beschaffungszielen verhältnismäßig sein. Die Verbindung mit dem Auftragsgegenstand ist auch dann anzunehmen, wenn sie sich auf Prozesse oder Methoden im Zusammenhang mit der Herstellung, Erbringung, Bereitstellung oder Entsorgung der Leistung oder auf ein anderes Stadium im Lebenszyklus der Leistung beziehen, auch wenn derartige Faktoren keine materiellen Bestandteile der Leistung sind.

## ZWEITER TEIL

### Tariftreue, Mindestentgelte

## § 4

### Tariftreue, Mindestlohnpflicht

(1) Leistungen, deren Erbringung in den Geltungsbereich

1. eines nach dem Tarifvertragsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1055), für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrages,

2. eines nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1657), für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrages oder
3. einer nach den §§ 7, 7a oder 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2020 (BGBl. I S. 493), erlassenen Rechtsverordnung

fällt, dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, die sich verpflichten, ihren Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung mindestens diejenigen Arbeitsbedingungen einschließlich des Entgelts zu gewähren, die dem jeweils geltenden Tarifvertrag nach Nr. 1 oder 2 oder der jeweils geltenden Rechtsverordnung nach Nr. 3 entsprechen.

(2) Soweit Leistungen nicht von Abs. 1, aber von dem Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1657), erfasst werden, dürfen diese nur an Unternehmen vergeben werden, die sich verpflichten, ihren im Inland Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung mindestens ein Entgelt und die Leistungen zu gewähren, die den Vorgaben des Mindestlohngesetzes entsprechen.

(3) Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass gegen nach Abs. 1 oder 2 übernommene Verpflichtungen verstoßen wird, ist dem öffentlichen Auftraggeber auf Anforderung deren Einhaltung nachzuweisen.

## § 5

### Verpflichtungserklärung, Sozialkassenbescheinigung

(1) Bewerber und Bieter haben die Einhaltung der Verpflichtungen nach § 4 Abs. 1 oder 2 vor der Auftragsvergabe auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers in Textform zu erklären.

(2) Die öffentlichen Auftraggeber weisen in der Auftragsbekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen darauf hin, dass die Bewerber und Bieter die nach Abs. 1 erforderliche Verpflichtungserklärung abzugeben haben.

(3) Bei Vergaben von Bauleistungen hat der für den Zuschlag vorgesehene Bieter vor Auftragsvergabe eine gültige Bescheinigung der zuständigen gemeinsamen Einrichtung von Tarifvertragsparteien im Sinne des § 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 20 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334), über seine ordnungsgemäße Teilnahme an den Sozialkassenverfahren vorzulegen. Die Bescheinigung darf nicht älter als sechs Monate sein.

(4) Handelt es sich bei dem für den Zuschlag vorgesehenen Bieter um einen inländischen Betrieb, der nicht in den Geltungsbereich der Tarifverträge fällt, die für eine gemeinsame Einrichtung im Sinne des § 4 Abs. 2 des Tarifvertragsgesetzes gelten, muss dieser Bieter eine gültige Bescheinigung seiner Krankenkasse über die ordnungsgemäße Abführung seiner Sozialversicherungsbeiträge vorlegen. Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. War der Bieter in den vergangenen sechs Monaten nicht im Inland ansässig und nicht verpflichtet, an einem Sozialkassenverfahren teilzunehmen, muss er eine Eigenerklärung vorlegen, wonach er in diesem Zeitraum nicht gegen Verpflichtungen über die Entrichtung der Beiträge zur sozialen Sicherheit nach den Rechtsvorschriften des betreffenden Sitzstaates verstoßen hat.

## § 6

### Nachunternehmen, Verleihunternehmen

(1) § 5 Abs. 1 gilt auch für Nachunternehmen und Verleihunternehmen.

(2) Für den Fall des Einsatzes von Nachunternehmen hat sich der Bieter zu verpflichten, die Erfüllung der Verpflichtungen nach den §§ 4 und 5 durch die Nachunternehmen sicherzustellen. Hierzu hat der Bieter dem öffentlichen Auftraggeber Verpflichtungserklärungen der Nachunternehmen im Sinne des § 5 Abs. 1 spätestens vor Beginn der Ausführung der Leistung durch das Nachunternehmen vorzulegen. Soweit ein Bieter zum Nachweis seiner Leistungsfähigkeit die Kapazitäten eines Nachunternehmens in Anspruch nimmt (Eignungsleihe), ist die Erklärung des Nachunternehmens bereits vor Auftragserteilung vom Bieter vorzulegen. Gleiches gilt, wenn der Bieter zur Ausführung des Auftrags Arbeitskräfte eines Verleihunternehmens einsetzt. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für alle weiteren Nachunternehmen und Verleihunternehmen.

(3) Nachunternehmen und Verleihunternehmen haben die für sie geltenden Pflichten nach Abs. 2 in eigener Verantwortung zu erfüllen. Bei Verstößen ist der öffentliche Auftraggeber berechtigt, unbeschadet anderer Rechte nach Maßgabe des § 17 zu verfahren.

## § 7

### Nachweise und Kontrollen

(1) Die beauftragten Unternehmen sowie ihre Nachunternehmen und Verleihunternehmen sind verpflichtet, auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers die Einhaltung der Verpflichtungen

nach den §§ 4 und 5 jederzeit nachzuweisen oder Auskunft darüber zu erteilen. Sie haben vollständige und prüffähige Unterlagen über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten. Die öffentlichen Auftraggeber dürfen angekündigt oder unangekündigt in erforderlichem Umfang anlassbezogen Einsicht in diese Unterlagen, insbesondere in Entgeltabrechnungen und andere Geschäftsunterlagen der beauftragten Unternehmen sowie aller Nachunternehmen und Verleihunternehmen nehmen, aus denen Umfang, Art und Dauer von Beschäftigungsverhältnissen sowie die tatsächliche Entlohnung von Beschäftigten hervorgehen oder abgeleitet werden können. Auf Verlangen der öffentlichen Auftraggeber sind ihnen diese Unterlagen elektronisch in Textform zur Verfügung zu stellen. Die öffentlichen Auftraggeber dürfen die ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen nur zu dem Zweck nach Satz 1 nutzen. Die Unterlagen dürfen höchstens bis zu einem Jahr nach Erfüllung des Vertrags mit dem beauftragten Unternehmen aufbewahrt werden. Die beauftragten Unternehmen sowie alle Nachunternehmen und Verleihunternehmen haben ihre Beschäftigten auf die Möglichkeit von Kontrollen nach Satz 3 hinzuweisen.

(2) In den Vertragsbedingungen mit den beauftragten Unternehmen ist aufzunehmen, dass

1. die Verpflichtungen nach Abs. 1 einzuhalten sind und
2. mit allen Nachunternehmen und Verleihunternehmen vertraglich zu vereinbaren ist, dass diese die Verpflichtungen nach Abs. 1 einhalten.

(3) Bestehen Unstimmigkeiten in Bezug auf die im Vergabeverfahren vorgelegten Erklärungen oder Unterlagen oder die nach § 5 Abs. 3 oder 4 vorgelegten Bescheinigungen oder Eigenerklärungen, kann der öffentliche Auftraggeber die ausstellende Stelle oder im Fall einer Eigenerklärung den Bieter um Aufklärung ersuchen. Dies gilt auch für Auffälligkeiten während der Vertragsausführung.

(4) Bei dem für das Tarifwesen zuständigen Ministerium wird eine Stelle eingerichtet, die im Rahmen von öffentlichen Aufträgen nach § 1 Abs. 1 öffentliche Auftraggeber, Unternehmen sowie deren Beschäftigte unterstützen kann, insbesondere bei Fragen bezüglich der von den Unternehmen zu gewährenden Arbeitsbedingungen einschließlich des Entgelts, soweit sich diese ergeben aus den Vorgaben

1. des Mindestlohngesetzes,
2. eines nach dem Tarifvertragsgesetz für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrages,
3. eines nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrages oder
4. einer nach den §§ 7, 7a oder 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung.

(5) In Fällen, in denen ein Verstoß gegen Tariftreue- oder Mindestlohnpflichten nach diesem Gesetz in Betracht kommt, kann die Stelle nach Abs. 4 bei Bedarf den Kontakt zu den zuständigen Zollbehörden (Finanzkontrolle Schwarzarbeit) koordinieren.

### **DRITTER TEIL** **Vergabe von Verkehrsleistungen**

#### **§ 8** **Besteller, Tariftreuepflicht**

(1) Öffentliche Aufträge über Verkehrsleistungen und freigestellte Schülerverkehre von Bestellern nach § 1 Abs. 5 dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, die sich verpflichten,

1. ihren Beschäftigten mit Ausnahme der Auszubildenden bei der Ausführung der Leistung insgesamt mindestens das in Hessen für diese Leistungen in einem der einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifverträge vorgesehene Entgelt einschließlich der Aufwendungen für die Altersversorgung und der für entgeltrelevant erklärten Bestandteile dieser Tarifverträge zu zahlen und
2. während der Ausführung der Leistung Erhöhungen der Entgelte und der entgeltrelevanten Bestandteile entsprechend dem Tarifvertrag nach Nr. 1 vorzunehmen.

(2) Bei Vergaben von Verkehrsleistungen, die die Grenze des Landes Hessen überschreiten, können die Tarifverträge nach Abs. 1 Nr. 1 oder vergleichbare Tarifverträge des betroffenen anderen Landes zugrunde gelegt werden.

(3) Das für das Tarifwesen zuständige Ministerium gibt im Einvernehmen mit dem für den öffentlichen Personennahverkehr zuständigen Ministerium die nach Abs. 1 und 2 anzuwendenden Tarifverträge sowie die für entgeltrelevant erklärten Bestandteile dieser Tarifverträge bekannt. Die anzuwendenden Tarifverträge und Lohnzuschläge sind im Staatsanzeiger für das Land Hessen und der Hessischen Ausschreibungsdatenbank bekannt zu machen. Soweit der vollständige maßgebliche Text anderweitig in elektronischer Form allgemein zugänglich ist, ist ein Hinweis mit der Angabe der Internetadresse zulässig.

(4) Die Feststellung der nach Abs. 1 bis 3 maßgeblichen Tarifverträge und deren entgeltrelevanter Bestandteile erfolgt durch den bei dem für das Tarifwesen zuständigen Ministerium eingerichteten Beirat. Das für das Tarifwesen zuständige Ministerium hat im Einvernehmen mit dem für den öffentlichen Personenverkehr zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung das Nähere über die Mitglieder, die Bestellung, die Amtsdauer, die Amtsführung, das Verfahren und die Geschäftsführung des Beirats zu bestimmen. Die nach Satz 1 festgestellten Tarifverträge und deren entgeltrelevanten Bestandteile sind von den Bestellern bei der Auftragsbekanntmachung vorzugeben. Bei mehreren festgestellten Tarifverträgen darf die Wahlmöglichkeit des sich bewerbenden Unternehmens durch den Besteller nicht beschränkt werden.

## **§ 9**

### **Entsprechend anwendbare Vorschriften**

Auf Vergaben an Besteller nach § 1 Abs. 5 finden die Vorschriften des Zweiten Teils keine Anwendung, soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist. Die §§ 5 bis 7 gelten entsprechend. § 7 Abs. 4 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die dort genannte Stelle Besteller, Unternehmen sowie deren Beschäftigte unterstützen kann, insbesondere bei Fragen bezüglich des von den Unternehmen zu gewährenden Entgelts einschließlich der Aufwendungen für die Altersversorgung und der für entgeltrelevant erklärten Bestandteile, soweit sich diese aus den nach § 8 Abs. 4 festgestellten Tarifverträgen ergeben.

## **§ 10**

### **Betreiberwechsel**

Will der Besteller nach einem Vergabeverfahren im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs auf der Grundlage von Art. 4 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. EU Nr. L 315 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2016/2338 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (ABl. EU Nr. L 354 S. 22), den ausgewählten Betreiber verpflichten, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die zuvor zur Erbringung der Dienste eingestellt wurden, zu den bisherigen Arbeitsbedingungen zu übernehmen, hat der vorherige Betreiber dem Besteller innerhalb von sechs Wochen nach Anforderung Informationen in Textform zur Verfügung zu stellen, aus denen sich die Bedingungen der Beschäftigungsverhältnisse ergeben. § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt unberührt.

## **§ 11**

### **Leistungen im öffentlichen Personennahverkehr**

Soweit nach diesem Gesetz Verpflichtungen bei der Angebotsabgabe und Durchführung von Leistungen nach Maßgabe des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Hessen begründet werden, gelten diese auch für eigenwirtschaftlich erbrachte Leistungen im öffentlichen Personennahverkehr und bei Direktvergaben nach Art. 5 Abs. 2, 4 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sowie für wettbewerbliche Vergabeverfahren nach Art. 5 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonennahverkehrsdienste.

## **VIERTER TEIL**

### **Verfahren**

## **§ 12**

### **Vergabeverfahren**

(1) Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen erfolgt grundsätzlich in Öffentlicher Ausschreibung oder Beschränkter Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb.

(2) Eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb kann erfolgen

1. bei der Vergabe von Bauleistungen,
  - a) soweit dies nach Teil A Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 2019 (BAnz AT 19. Februar 2019 B2) in der im Land Hessen jeweils geltenden Fassung zulässig ist,
  - b) wenn der geschätzte Auftragswert den Betrag von 250 000 Euro ohne Umsatzsteuer je Auftrag nicht überschreitet oder
  - c) wenn es sich um Bauleistungen für Wohnzwecke handelt und der geschätzte Auftragswert den Betrag von 1 000 000 Euro ohne Umsatzsteuer je Auftrag nicht überschreitet;

2. bei der Vergabe von Liefer- oder Dienstleistungen,
    - a) soweit dies nach der Unterschwellenvergabeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 2017 (BAnz. AT 7. Februar 2017 B1) in der im Land Hessen jeweils geltenden Fassung zulässig ist,
    - b) wenn der geschätzte Auftragswert den Betrag von 100 000 Euro ohne Umsatzsteuer je Auftrag nicht überschreitet.
- (3) Eine Freihändige Vergabe von Bauleistungen oder eine Verhandlungsvergabe von Liefer- und Dienstleistungen kann erfolgen
1. bei der Vergabe von Bauleistungen,
    - a) soweit dies nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Abschnitt 1 zulässig ist oder
    - b) wenn der geschätzte Auftragswert den Betrag von 100 000 Euro ohne Umsatzsteuer je Auftrag nicht überschreitet;
  2. bei der Vergabe von Liefer- oder Dienstleistungen,
    - a) soweit dies nach der Unterschwellenvergabeordnung zulässig ist,
    - b) wenn ein Teilnahmewettbewerb durchgeführt wird und der geschätzte Auftragswert den Betrag von 100 000 Euro ohne Umsatzsteuer je Auftrag nicht überschreitet oder
    - c) wenn kein Teilnahmewettbewerb durchgeführt wird und der geschätzte Auftragswert den Betrag von 50 000 Euro ohne Umsatzsteuer je Auftrag nicht überschreitet.
- (4) In den Fällen des Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b und c sowie Nr. 2 Buchst. b und Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b sowie Nr. 2 Buchst. b und c fordert der öffentliche Auftraggeber grundsätzlich mindestens drei Unternehmen zur Angebotsabgabe auf.
- (5) Für Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden, gilt § 50 der Unterschwellenvergabeordnung.

### § 13

#### Bekanntmachungen, Muster

Alle Bekanntmachungen im Rahmen von Vergaben öffentlicher Aufträge und Ausschreibungen nach § 9 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Hessen sind in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank zu veröffentlichen (Pflichtbekanntmachung). Die Veröffentlichung und Einsichtnahme in die Bekanntmachungen sind kostenfrei. Weitere Bekanntmachungen in anderen Medien bleiben unberührt. Zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben dieses Gesetzes werden Muster für Vergabeverfahren in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank veröffentlicht.

### § 14

#### Mittelstandsförderung

(1) Die Interessen der Unternehmen, die nach § 2 Abs. 1 des Hessischen Mittelstandsförderungsgesetzes vom 25. März 2013 (GVBl. S. 119) zur mittelständischen Wirtschaft zählen, sind bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vornehmlich zu berücksichtigen. Leistungen sollen primär in Lose, in der Menge aufgeteilt (Teillöse) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose), ausgeschrieben und vergeben werden. Lose dürfen in einem Vergabeverfahren nur zusammengefasst werden, soweit wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern. Der öffentliche Auftraggeber kann bei der Aufteilung des Auftrags in Lose von der Angebotslimitierung oder der Zuschlagslimitierung Gebrauch machen.

(2) Bei der Dokumentation der Vergabeverfahren ist die Berücksichtigung mittelständischer Interessen aktenkundig zu machen.

### § 15

#### Nachweis der Eignung, Präqualifikation

(1) Zum Nachweis der Eignung sind grundsätzlich Eigenerklärungen ausreichend. Eignungsnachweise können nur gefordert werden, soweit dies durch den Gegenstand des Auftrags gerechtfertigt ist und sie in der Auftragsbekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen bezeichnet sind. Eignungsnachweise sind auf begründete Einzelfälle zu beschränken; die Gründe sind aktenkundig zu machen.

(2) Hat ein Bewerber oder Bieter Erklärungen oder Nachweise zur Eignung vorzulegen, ist eine direkt abrufbare Eintragung oder ein Nachweis aus einem amtlichen Verzeichnis oder Zertifizierungssystem im Sinne des § 48 Abs. 8 der Vergabeverordnung

1. eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Vertragsstaates oder

2. eines Präqualifikationsregisters der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V., der DIHK Service GmbH, des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. oder vergleichbarer Stellen

ausreichend. Die Eintragung darf nicht älter als ein Jahr sein.

### **§ 16 Urkalkulation**

Öffentliche Auftraggeber können von Bietern verlangen, die Urkalkulation in einem gesonderten verschlossenen Umschlag vor Auftragsvergabe (Zuschlag) einzureichen. Der Umschlag mit der Urkalkulation kann bei Angebotswertung, bei einem Nachtrag oder bei sonstigen zusätzlichen Vergütungsforderungen im Rahmen eines abgeschlossenen Vertrags zur Prüfung der Grundlagen der Preise geöffnet werden.

### **§ 17 Ausschluss von unzuverlässigen Unternehmen, Informationsstelle**

(1) Öffentliche Auftraggeber können unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein Unternehmen wegen schwerer Verfehlungen, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird, zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme am Wettbewerb ausschließen.

(2) Schwere Verfehlungen im Sinne des Abs. 1 sind

1. Sachverhalte, die nach § 2 des Wettbewerbsregistergesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2739), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Januar 2021 (BGBl. I S. 2), in das Wettbewerbsregister einzutragen sind,
2. Sachverhalte, die nach § 124 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4, 8 und 9 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zu einem Ausschluss von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren führen können,
3. Sachverhalte, die nach § 21 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einem Ausschluss von der Teilnahme an einem Wettbewerb um einen Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrag führen sollen, sowie
4. Ordnungswidrigkeiten nach § 23 Abs. 1 und 2 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes und § 21 Abs. 1 und 2 des Mindestlohngesetzes, die mit einer Geldbuße von wenigstens zweitausendfünfhundert Euro geahndet worden sind.

(3) Für die Beurteilung der schweren Verfehlung kommen alle geeigneten Feststellungen, insbesondere in Haftbefehlen, von Rechnungsprüfungsbehörden, von Innenrevisionen, beauftragten Gutachtern sowie eigene Feststellungen der Dienststellen oder der Kartellbehörde in Betracht. Von einer schweren Verfehlung ist insbesondere dann auszugehen, wenn diese zu einer gerichtlichen Verurteilung geführt hat, unbestritten ist oder ein Geständnis in einem Ermittlungsverfahren, gerichtlichen Strafverfahren oder Bußgeldverfahren vorliegt.

(4) Die bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main einzurichtende Informationsstelle prüft das Vorliegen einer schweren Verfehlung nach Abs. 2 Nr. 2 und 3 aufgrund der ihr zugänglichen Informationen und trägt diese, soweit eine solche festgestellt wird, in ein Informationsverzeichnis ein. Sie räumt dem betroffenen Unternehmen vor der Eintragung Gelegenheit zur Stellungnahme ein. Die Informationsstelle teilt dem betroffenen Unternehmen die Eintragung im Informationsverzeichnis sowie jede Veränderung dieser Eintragung unverzüglich mit.

(5) Das Informationsverzeichnis enthält die folgenden Informationen zu den eingetragenen Unternehmen:

1. Name/Firmenname des betroffenen Unternehmens,
2. Rechtsform,
3. Namen der gesetzlichen Vertreter,
4. bei Personengesellschaften die Namen der geschäftsführenden Gesellschafter,
5. Name und Funktion der natürlichen Person, gegen die sich der Vorwurf der schweren Verfehlung richtet,
6. Registergericht und Handelsregisternummer,
7. Gewerbebezweig/Branche,
8. Anschrift,
9. Umsatzsteuer Identifikationsnummer,
10. festgestellte Verfehlung,

11. Zeitpunkt oder Zeitraum der Verfehlung und

12. Datum des Einstellens in das Verzeichnis.

Auf Antrag erteilt die Informationsstelle Unternehmen Auskunft über die im Informationsverzeichnis über sie eingetragenen Informationen.

(6) Die Informationen zu dem Unternehmen sind aus dem Verzeichnis zu löschen, wenn das Unternehmen gegenüber der Informationsstelle nachgewiesen hat, dass die Voraussetzungen nach § 125 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vorliegen, und die Informationsstelle die Bewertung nach § 125 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vorgenommen hat. Die Eintragungen sind jedoch spätestens drei Jahre nach dem Ereignis, das zur Eintragung der schweren Verfehlung führte, zu löschen.

(7) Öffentliche Auftraggeber des Landes sind verpflichtet, ab einem Auftragsvolumen von 30 000 Euro ohne Umsatzsteuer vor der Vergabe öffentlicher Aufträge bei der Informationsstelle abzufragen, ob Informationen zu dem zur Auftragsvergabe vorgesehenen Unternehmen vorliegen. Bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben, nicht offenen Verfahren oder Verhandlungsverfahren sind entsprechende Abfragen bezüglich des gesamten vorgesehenen oder bekannten Bewerber- oder Bieterkreises schon vor der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes an die Informationsstelle zu richten. Den Gemeinden, Gemeindeverbänden, Eigenbetrieben, kommunalen Arbeitsgemeinschaften und Zweckverbänden steht es frei, eine Abfrage bei der Informationsstelle vorzunehmen.

(8) Die öffentlichen Auftraggeber entscheiden unter Berücksichtigung der vorliegenden Informationen nach Maßgabe der vergaberechtlichen Vorschriften in eigener Verantwortung über den Ausschluss eines Unternehmens von der Teilnahme an dem Vergabeverfahren.

(9) Die öffentlichen Auftraggeber nach § 1 Abs. 4 melden ihnen vorliegende Informationen hinsichtlich schwerer Verfehlungen von Unternehmen nach Abs. 2 zwecks Prüfung und Erfassung an die Informationsstelle.

## § 18

### Vergabekompetenzstellen

(1) Vergabekompetenzstellen bei Hessen Mobil, der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main und den Regierungspräsidien beraten öffentliche Auftraggeber nach § 1 Abs. 4 sowie Zuwendungsempfänger in Fragen der Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen nach § 1 Abs. 1. Sachlich zuständig sind Hessen Mobil für Vergaben im Bereich des Landesstraßenbaus, die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main für Vergaben des Landesbetriebs Bau und Immobilien Hessen sowie der Technischen Universität Darmstadt und die Regierungspräsidien jeweils im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit für Vergaben aller anderen öffentlichen Auftraggeber nach § 1 Abs. 4 und für Vergaben von Zuwendungsempfängern.

(2) Bewerber oder Bieter, die sich an einem Verfahren zur Vergabe von Bauleistungen ab einem geschätzten Auftragswert von 500 000 Euro ohne Umsatzsteuer oder an einem Verfahren zur Vergabe von Liefer- oder Dienstleistungen ab einem geschätzten Auftragswert von 50 000 Euro ohne Umsatzsteuer beteiligen wollen oder beteiligt sind, können vor Erteilung des Zuschlags einen behaupteten Verstoß gegen die Vergabevorschriften bei der Vergabekompetenzstelle beanstanden. Voraussetzung ist, dass sie den Verstoß zuvor bei dem öffentlichen Auftraggeber beanstandet haben und dieser der Beanstandung innerhalb einer angemessenen Frist nicht abgeholfen hat.

(3) Die Vergabekompetenzstelle informiert den öffentlichen Auftraggeber über die Beanstandung, gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme und kann von ihm die zur Überprüfung des Verstoßes notwendigen Unterlagen anfordern. Nach Prüfung teilt sie dem Bewerber oder Bieter und dem öffentlichen Auftraggeber unverzüglich in Textform eine Empfehlung mit. Der öffentliche Auftraggeber soll den Zuschlag aussetzen, soweit die Vergabekompetenzstelle ihn dazu aufgefordert hat. Die Aussetzung des Zuschlags endet mit der Bekanntgabe der Empfehlung der Vergabekompetenzstelle an den öffentlichen Auftraggeber oder spätestens 14 Kalendertage nach Bekanntgabe der Aufforderung der Vergabekompetenzstelle nach Satz 3, auch wenn die Vergabekompetenzstelle bis zum Ablauf der Frist keine Empfehlung abgegeben hat.

(4) Setzt ein öffentlicher Auftraggeber die Empfehlung nach Abs. 3 Satz 2 nicht um, teilt er dies der Vergabekompetenzstelle und dem Bewerber oder Bieter in Textform mit.

## FÜNFTER TEIL

### Schlussbestimmungen

## § 19

### Übergangsbestimmung

Für Vergabeverfahren, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitet wurden, ist das Hessische Vergabe- und Tarifreuegesetz vom 19. Dezember 2014 (GVBl. S. 354), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2017 (GVBl. S. 294), anzuwenden.

**§ 20**  
**Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Hessische Vergabe- und Tarifreuegesetz vom 19. Dezember 2014 (GVBl. S. 354)<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2017 (GVBl. S. 294), wird aufgehoben.

**§ 21**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

**Artikel 2<sup>2</sup>**  
**Änderung der Hessischen Landeshaushaltsordnung**

Die Hessische Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1999 (GVBl. I S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 55 wie folgt gefasst:  
§ 55 Öffentliche Auftragsvergabe
2. § 55 wird wie folgt gefasst:

**„§ 55**  
**Öffentliche Auftragsvergabe**

(1) Dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen muss eine Öffentliche Ausschreibung oder eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Teilnahmewettbewerb ist ein Verfahren, bei dem der öffentliche Auftraggeber nach vorheriger öffentlicher Aufforderung zur Teilnahme eine beschränkte Anzahl von geeigneten Unternehmen nach objektiven, transparenten und nicht diskriminierenden Kriterien auswählt und zur Abgabe von Angeboten auffordert.

(2) Beim Abschluss von Verträgen ist nach einheitlichen Richtlinien zu verfahren.“

**Artikel 3**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

---

<sup>1</sup> Hebt auf FFN 360-22.

<sup>2</sup> Ändert FFN 43-25.

## Begründung

### A. Allgemeines

Der Koalitionsvertrag zwischen der CDU Hessen und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hessen für die 20. Legislaturperiode sieht unter dem Abschnitt „Öffentliche Aufträge fair und wirtschaftlich vergeben“ (Nr. 6137 ff.) vor, dass mit einem praxistgerechten Vergabe- und Tariftrereugesetz ein wirtschaftlicher Umgang mit öffentlichen Mitteln und ein fairer Wettbewerb der Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer erreicht werden soll. Das bestehende Hessische Vergabe- und Tariftrereugesetz (HVTG) soll mit dem Ziel der Vereinfachung und Beschleunigung von Vergabeverfahren modernisiert werden. Dabei sollen die Mittelstandsfreundlichkeit in der Anwendung und die Nachhaltigkeit in der Beschaffung weiter gestärkt werden. Auf die Einhaltung und Kontrolle des Mindest- oder Tariflohns durch die Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer und deren Subunternehmer soll ein besonderes Augenmerk gelegt werden. Den öffentlichen Auftraggebern soll es weiterhin möglich sein, ökologische und soziale Kriterien, soweit sie „im Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen“, bei der Vergabeentscheidung zu berücksichtigen. Ferner wird festgestellt, dass sich die bestehenden Vergabefreigrenzen bewährt haben und beibehalten werden sollen. Maßnahmen zur Vereinfachung und Beschleunigung von Vergabeverfahren sollen geprüft werden. Dazu können u.a. die Herausnahme der freiberuflichen Leistungen aus dem HVTG und eine Überprüfung des Interessenbekundungsverfahrens, seiner Schwellenwerte sowie einer angemessenen Publizität zählen. Darin eingeschlossen ist auch eine Prüfung mittelstandsfreundlicher Fach- und Teilloosvergaben. Das novellierte HVTG berücksichtigt diese Vorgaben.

Darüber hinaus ist es Ziel, auch in Hessen die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) einzuführen, die die VOL/A Abschnitt 1 bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen im nationalen Bereich ablösen soll. Damit sollen eine Vereinheitlichung und Vereinfachung des nationalen Rechts des Bundes und der Länder erreicht werden, denn der Bund hat die UVgO bereits 2017 eingeführt und die Mehrzahl der Bundesländer ist dem bereits gefolgt; die übrigen Bundesländer werden die UVgO ebenfalls zeitnah einführen. Die noch bestehende Geltung der VOL/A Abschnitt 1 in Hessen führt dazu, dass dieselben Behörden bei eigenen Vergabeverfahren die VOL/A Abschnitt 1, bei Vergaben im Rahmen der Auftragsverwaltung des Bundes aber die UVgO anzuwenden haben. Die Regelungen der UVgO sowie auch die der VOB/A Abschnitt 1 widersprechen zum Teil dem bisher geltenden HVTG (HVTG 2015). Die UVgO und die VOB/A Abschnitt 1 sind Verwaltungsvorschriften, die Regelungen zum Vergabeverfahren enthalten. Das novellierte HVTG wird auf die ergänzende Geltung von VOB/A Abschnitt 1 und UVgO verweisen. Dies hat neben der Vereinheitlichung der bei Bund und Ländern geltenden Verfahrensgrundlagen den Vorteil, dass überflüssige Verfahrensregelungen im HVTG gestrichen werden können und das Gesetz somit verschlankt werden kann. Der Inhalt des Gesetzes konzentriert sich auf die politischen Ziele wie Nachhaltigkeit, Beachtung von Tariflohn- und Mindestlohnbestimmungen sowie Verfahrensbeschleunigung und Verfahrensvereinfachung.

Aus systematischen Gründen und aus Gründen der Anwenderfreundlichkeit ist die Struktur des HVTG verändert worden. Zusammenhängende Tatbestände sind in zusammenhängenden Vorschriften erfasst worden. So ist etwa ein gesonderter Abschnitt über die Vergabe von ÖPNV-Leistungen in das Gesetz eingefügt worden, der die im HVTG in verschiedenen Paragraphen enthaltenen Regelungen zu dieser Thematik bündelt.

### B. Zu den einzelnen Vorschriften

#### Zu Art. 1 – Hessisches Vergabe- und Tariftrereugesetz (HVTG)

##### Zu § 1 – Anwendungsbereich

###### Zu Abs. 1

Der sachliche Anwendungsbereich des HVTG bezieht sich auf Aufträge ab einem Auftragswert, der 10.000 Euro ohne Umsatzsteuer überschreitet, bis zu Aufträgen, die die EU-Schwellenwerte erreichen. Die Grenze von 10.000 Euro, die bereits im HVTG 2015 enthalten ist, hat sich bewährt. Bei Aufträgen oberhalb der EU-Schwellenwerte gilt der Vorrang des Bundesrechts. Die Ermächtigungsgrundlage des § 129 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) lässt in eingeschränkten Bereichen Regelungen durch Landesgesetz zu. Davon wird Gebrauch gemacht, indem die §§ 4 bis 10 und 13 auch für Aufträge oberhalb der EU-Schwellenwerte anwendbar sind.

###### Zu Abs. 2

Abs. 2 entspricht inhaltlich § 2 Abs. 5 HVTG 2015.

###### Zu Abs. 3

Die im Oberschwellenrecht geregelten Ausnahmen für die Anwendung des Vergaberechts, insbesondere die In-House-Vergaben und In-State-Vergaben, gelten auch im Unterschwellenbereich.

###### Zu Abs. 4 und 5

Die Regelungen über den persönlichen Anwendungsbereich entsprechen weitgehend § 1 Abs. 1 und 2 HVTG 2015. In Abs. 3 ist in Bezug auf die kommunalen Zusammenschlüsse zur Präzisierung

auf § 2 des Hessischen Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit Bezug genommen worden.

#### Zu Abs. 6

Durch die Regelung wird insbesondere die ergänzende Anwendung von VOB/A Abschnitt 1 und der neu einzuführenden UVgO sowie des Vergabeerlasses sichergestellt.

#### **Zu § 2 – Allgemeine Grundsätze**

Die Vorschrift ist an § 97 GWB angelehnt und benennt in verschlankter Form die Grundsätze des Vergaberechts.

#### **Zu § 3 – Soziale, ökologische und innovative Anforderungen – Nachhaltigkeit**

##### Zu Abs. 1

Die Vorgaben aus dem Koalitionsvertrag in Bezug auf Nachhaltigkeit werden umgesetzt. Es wird geregelt, dass die Berücksichtigung der entsprechenden Kriterien für das Land grundsätzlich verpflichtend ist. Kommunalen Auftraggebern wird demgegenüber hinsichtlich der Berücksichtigung der Kriterien ein Ermessen eingeräumt. Durch die offene Formulierung – im Gegensatz zum HVTG wird kein Kriterienkatalog vorgegeben – wird einerseits die umfassende Möglichkeit des Auftraggebers, im Rahmen seiner Beschaffungsautonomie die im konkreten Fall passenden Kriterien zu fordern, nicht eingeschränkt. Andererseits wird der Auftraggeber nicht verpflichtet, Kriterien zu fordern, die nicht die Voraussetzungen des Abs. 2 Satz 2 erfüllen.

##### Zu Abs. 2

Abs. 2 Satz 1 stellt für die Auftraggeber klar, in welcher Form die in Abs. 1 genannten Aspekte bei Vergaben berücksichtigt werden können. Satz 2 und 3 legen unter Beachtung der Grundsätze im gesamten Vergaberechtsregime fest, welche Bedingungen bei der Berücksichtigung der Kriterien zu erfüllen sind.

#### **Zu § 4 – Tariftreue-, Mindestlohnpflicht**

##### Zu Abs. 1

Abs. 1 stellt umfassend die Einhaltung der Tariftreueverpflichtungen der Bieter sicher, indem umfassend auf Tarifverträge und Rechtsverordnungen auf der Grundlage aller einschlägigen Rechtsgrundlagen, Tarifvertragsgesetz, Arbeitnehmer-Entsendegesetz und Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, verwiesen wird.

##### Zu Abs. 2

Soweit Abs. 1 im Einzelfall nicht anwendbar ist, muss der Bieter die Vorgaben des Mindestlohngesetzes einhalten.

##### Zu Abs. 3

Der öffentliche Auftraggeber lässt sich die Einhaltung der Ausführungsbedingungen nach Abs. 1 und 2 nachweisen, wenn Anhaltspunkte für einen Verstoß vorliegen.

#### **Zu § 5 – Verpflichtungserklärung, Sozialkassenbescheinigung**

##### Zu Abs. 1 und 2

Die Vorschrift legt fest, dass Bieter die Einhaltung der Tariftreue- oder Mindestlohnpflicht durch eine Verpflichtungserklärung nachzuweisen haben. Sie regelt ferner, dass Auftraggeber einen entsprechenden Hinweis in der Auftragsbekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen aufzunehmen haben.

##### Zu Abs. 3

Die vor der Auftragsvergabe vorzulegende Bescheinigung der gemeinsamen Einrichtung im Sinne des § 4 Abs. 2 des Tarifvertragsgesetzes von Tarifvertragsparteien unterstützt die Prüfung des Auftraggebers, nur solche Unternehmen zu beauftragen, die ihren Beschäftigten die gesetzlich vorgeschriebenen Lohn- und Sozialleistungen gewähren. Bei den Stellen handelt es sich im Einzelnen um die Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft (SOKA-BAU), die Urlaubskasse für das Maler-Lackierhandwerk (Die Malerkasse), die Sozialkassen des Dachdeckerhandwerks (SOKA-DACH), Einzugsstelle Garten- und Landschaftsbau (GaLABau), Sozialkasse des Gerüstbaugewerbes (SOKA Gerüstbau) und die Zusatzversorgungskasse des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks (ZVK Steinmetz) VVaG. Der Inhalt der Bescheinigung wird von der jeweiligen gemeinsamen Einrichtung festgelegt. Die Einführung der Vorlagepflicht dient auch der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit.

##### Zu Abs. 4

Abs. 4 regelt die Pflicht von Unternehmen, für die Abs. 3 nicht gilt oder die in den letzten sechs Monaten ihren Sitz nicht im Inland hatten, zur Vorlage von einer Krankenkassenbescheinigung oder Abgabe einer Eigenerklärung.

#### **Zu § 6 – Nachunternehmer, Verleihunternehmen**

§ 6 fasst die Regelungen, die Nachunternehmer und Verleihunternehmen betreffen, in einer Vorschrift zusammen.

Zu Abs. 1

Auf die Geltung des § 5 Abs. 1 für Nachunternehmer wird verwiesen.

Zu Abs. 2

Abs. 2 entspricht § 8 Abs. 2 Satz 1 bis 3 HVTG 2015.

Zu Abs. 3

Abs. 3 entspricht § 8 Abs. 3 HVTG 2015.

**Zu § 7 – Nachweise und Kontrollen**Zu Abs. 1 und 2

Abs. 1 und 2 regeln die vertragliche Kontrolle der Einhaltung der Tariftreue- und Mindestlohnpflichten des Auftragnehmers durch den Auftraggeber in Form von Auskunfts- und Prüfungsrechten und entsprechen inhaltlich dem § 9 Abs. 1 und 2 HVTG 2015.

Zu Abs. 3

Die Kontrollmöglichkeiten der öffentlichen Auftraggeber werden erweitert, indem sie bei Unstimmigkeiten in Bezug auf die nach § 5 Abs. 3 und 4 vorzulegenden Bescheinigungen die jeweils zuständige gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien unterstützend vor Auftragsvergabe und während der gesamten Vertragslaufzeit um Aufklärung ersuchen können. Durch diese Unterstützung wird zum einen die Überwachung der Tariftreue im einzelnen Vertragsverhältnis erleichtert und zum anderen übergreifend Schwarzarbeit bekämpft.

Zu Abs. 4

Die Neuregelung hat zum Ziel, im Rahmen von öffentlichen Vergabeverfahren die öffentlichen Auftraggeber sowie die Unternehmen und deren Beschäftigte bei der Erlangung von Informationen über geltende gesetzliche und tarifvertragliche Regelungen über Arbeitsbedingungen und Entgelte zu unterstützen. Hierdurch kann den öffentlichen Auftraggebern die Erfüllung ihrer Kontrollpflichten nach diesem Gesetz gegenüber den beauftragten Unternehmen und Nachunternehmern erleichtert werden. Darüber hinaus können auch die beauftragten Unternehmen und deren Beschäftigte bei Bedarf Informationen über gesetzlich oder tarifvertraglich zu gewährende Leistungen erlangen.

Die Unterstützung bei der Erlangung von Informationen beschränkt sich dabei auf Regelungen über den Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz sowie auf Regelungen aus allgemeinverbindlichen Tarifverträgen und aus Rechtsverordnungen nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz. In diesem Zusammenhang werden keine Rechtsauskünfte zu anzuwendenden gesetzlichen oder tarifvertraglichen Regelungen erteilt.

Für weitergehende Informationen über Tarifverträge, die nicht allgemeinverbindlich sind, müssen sich tarifgebundene Arbeitgeber an ihren Arbeitgeberverband wenden. Darüber hinaus sind tarifgebundene Arbeitgeber verpflichtet, ihren Beschäftigten Informationen über die anzuwendenden tarifvertraglichen Regelungen zur Verfügung zu stellen. Sofern Beschäftigte von tarifgebundenen Arbeitnehmern Mitglied der tarifabschließenden Gewerkschaft sind, erhalten sie Informationen über tarifliche Regelungen von ihrer Gewerkschaft.

Zu Abs. 5

Das für das Tarifwesen zuständige Ministerium kann die öffentlichen Auftraggeber bei der Erfüllung ihrer Kontrollpflichten gegenüber den beauftragten Unternehmen unterstützen, indem es bei einem Verdacht auf Verstoß gegen Tariftreue- oder Mindestlohnpflichten den Kontakt zur Finanzkontrolle Schwarzarbeit koordiniert.

**Zu § 8 bis § 11 – Vergabe von Verkehrsleistungen**

In den §§ 8 bis 11 (Dritter Teil des Gesetzes) werden alle Regelungen, die Besteller als öffentliche Auftraggeber betreffen, gebündelt. Dies dient der Übersichtlichkeit und Klarheit des Gesetzes.

**Zu § 8 – Besteller, Tariftreuepflicht**

Inhaltlich entspricht § 8 Abs. 1 dem § 4 Abs. 4 HVTG 2015, § 8 Abs. 2 dem § 4 Abs. HVTG 2015, § 8 Abs. 3 dem § 4 Abs. 6 HVTG 2015 und § 8 Abs. 4 dem § 4 Abs. 7 HVTG 2015.

**Zu § 9 – Verpflichtungserklärung, Kontrollen**

Da für Vergaben von Verkehrsleistern ein gesonderter Teil gilt, wird auf die entsprechenden, für Auftraggeber nach § 1 Abs. 3 geltenden Vorschriften verwiesen. Das für das Tarifwesen zuständige Ministerium kann im ÖPNV-Bereich die Besteller, Verkehrsunternehmen sowie deren Beschäftigte bei Fragen zu den anzuwendenden repräsentativen Tarifverträgen unterstützen.

**Zu § 10 – Betreiberwechsel**

§ 10 entspricht – bis auf Aktualisierungen der darin genannten Rechtsgrundlagen – § 5 HVTG 2015.

**Zu § 11 – Leistungen im öffentlichen Personennahverkehr**

§ 11 entspricht – bis auf Aktualisierungen der darin genannten Rechtsgrundlagen – § 1 Abs. 3 HVTG 2015.

## **Zu § 12 – Vergabeverfahren, Freigrenzen**

### Zu Abs. 1

Als Regelverfahren werden die Vergabeverfahren „Öffentliche Ausschreibung“ und „Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb“ voraussetzungslos gleichgestellt. D.h. es gilt nicht mehr der Vorrang der Öffentlichen Ausschreibung. Damit werden im HVTG die dementsprechenden Regelungen der VOB/A Abschnitt 1 und der UVgO übernommen (die im Übrigen mit den Vorschriften im Oberschwellenrecht korrespondieren). Die Gleichstellung wird zusätzlich durch die Änderung des § 55 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung (LHO) herbeigeführt. Der Teilnahmewettbewerb ersetzt das bisher im HVTG 2015 geregelte Interessenbekundungsverfahren (IBV). Das Wort „grundsätzlich“ in Satz 1 lässt Ausnahmen in Fällen zu, in denen aus objektiven Gründen von den genannten Vergabeverfahrensarten abgewichen werden kann.

Öffentliche Auftraggeber können bei Öffentlichen Ausschreibungen und Beschränkten Ausschreibungen mit Teilnahmewettbewerb potenzielle Bewerber oder Bieter gezielt auf die Bekanntmachungen hinweisen. Darin wird kein Verstoß gegen die Vergabegrundsätze Wettbewerb, Gleichbehandlung und Transparenz gesehen, weil alle Interessierten Zugang zu den Bekanntmachungen haben und der angesprochene Bewerber- bzw. Bieterkreis keine besseren Wettbewerbschancen erhält als die anderen Bewerber oder Bieter.

### Zu Abs. 2 und 3

In Abs. 2 und 3 wird normiert, unter welchen Voraussetzungen abweichend von den Regelverfahren nach Abs. 1 eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder eine Freihändige Vergabe bzw. Verhandlungsvergabe zulässig ist. Es müssen beide Begriffe im Gesetz aufgeführt werden, weil die UVgO die „Freihändige Vergabe“ durch die „Verhandlungsvergabe“ ersetzt hat. Wegen der Zulässigkeit von Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und Freihändigen Vergaben bzw. Verhandlungsvergaben wird zunächst auf die Tatbestände verwiesen, die in der VOB/A bzw. der UVgO aufgelistet sind. Darüber hinaus sollen die Vergabeverfahren – wie bisher auch – innerhalb bestimmter Vergabefreigrenzen zulässig sein.

Anders als im HVTG 2015 wird nunmehr auch bei Bauleistungen nicht mehr auf das „Gewerk (Fachlos)“, sondern – wie auch bei Liefer- und Dienstleistungen – auf den „Auftrag“ abgestellt. Damit wird nicht nur eine Vereinheitlichung erreicht, sondern es wird auch deutlich, dass sich die Wertgrenzen jeweils auch auf Teillose eines Gewerks beziehen können und innerhalb eines Gewerks mehrere Aufträge möglich sind. Damit ist eine stärkere Förderung des Mittelstandes im Sinne von § 14 Abs. 1 verbunden. Die Berechnung des Gesamtauftragswertes bleibt hiervon unberührt.

„Bauleistungen zu Wohnzwecken“ sind – wie im Einführungserlass des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zur VOB/A 2019 vom 20.02.2019 (BW 1 7 – 70421) erläutert – Bauleistungen, die der Schaffung neuen Wohnraums sowie der Erweiterung, der Aufwertung, der Sanierung oder der Instandsetzung bestehenden Wohnraums dienen. Eine Aufwertung, Sanierung oder Instandsetzung von Wohnraum kann z.B. in der Verbesserung der energetischen Qualität oder der Erhöhung des Ausstattungsstandards liegen, auch in der äußerlichen Sanierung/Instandsetzung von Wohngebäuden (z.B. Fassade, Dach). Umfasst sind auch Infrastrukturmaßnahmen im Zusammenhang mit Neubau von Wohnraum oder Aufwertung bestehenden Wohnraums, z.B. Zufahrtsstraßen für Wohngebiete, Ver- und Entsorgungsleitungen oder emissions- bzw. immissionsmindernde Maßnahmen, z.B. zur Reduzierung von Lärm oder Erschütterungen in Wohnräumen. Wohnzwecken dienen grundsätzlich auch städtebauliche Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes. Wohnzwecke müssen nicht der alleinige und auch nicht der Hauptzweck der Bauleistung sein. Es genügt, wenn die Wohnzwecke nicht nur untergeordneter Natur sind.

### Zu Abs. 4

In den Fällen der Abs. 2 und 3 werden grundsätzlich drei Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert. Diese Regelung entspricht sowohl den Vorgaben in der VOB/A Abschnitt 1 und der UVgO als auch denen im Oberschwellenrecht. Auch die Evaluation des HVTG 2015 hat ergeben, dass sich die Einholung von fünf Angeboten nicht bewährt hat.

### Zu Abs. 5

Für Vergaben von freiberuflichen (Dienst-)Leistungen, für die im HVTG 2015 weitestgehend die gleichen Vorschriften gelten wie für andere Dienstleistungen, wird die Sonderregelung des § 50 UVgO für anwendbar erklärt. Die (starrten) Vergabevorschriften des HVTG 2015 haben sich bei freiberuflichen Leistungen (insbesondere Architekten-, Ingenieur-, Rechtsanwaltsleistungen) als nicht praxisgerecht erwiesen (z.B. die Aufforderung von fünf Bietern bei einem Auftragswert unter 50.000 €). Wegen der Besonderheiten der freiberuflichen Leistungen ist in der UVgO ein separater Paragraph aufgenommen worden. Es wird für sachgerecht gehalten, diese Regelung, die einerseits den Wettbewerb sichert, andererseits keine starren Vorgaben enthält, im hessischen Unterschwellenrecht im Interesse der Auftraggeber und der Bieter zu übernehmen.

## **Zu § 13 – Bekanntmachungen, Muster**

§ 13 entspricht inhaltlich § 11 Abs. 1 HVTG 2015.

### **Zu § 14 - Mittelstandsförderung**

#### Zu Abs. 1

§ 14 Abs. 1 S. 1 bis 3 entspricht inhaltlich § 12 Abs. 1 S. 1 bis 3 HVTG 2015. Da nach dem Koalitionsvertrag die Mittelstandsfreundlichkeit weiter gestärkt werden soll, weist § 12 Abs. 1 S. 4 ausdrücklich darauf hin, dass der Auftraggeber bei der Aufteilung eines Auftrags in Lose von der Angebots- oder der Zuschlagslimitierung Gebrauch machen kann.

#### Zu Abs. 2

Wegen der Bedeutung der Mittelstandsförderung normiert § 14 Abs. 2, dass bei der Dokumentation die Berücksichtigung mittelständischer Interessen besonders aktenkundig zu machen ist.

### **Zu § 15 – Nachweis der Eignung – Präqualifikation**

#### Zu Abs. 1

In Übereinstimmung mit der VOB/A Abschnitt 1 und der UVgO wird klargestellt, dass bei Eignungsnachweisen grundsätzlich Eigenerklärungen zu fordern sind. Ferner wird geregelt, unter welchen Voraussetzungen ausnahmsweise Nachweise verlangt werden können und dass sich daraus Dokumentationspflichten ergeben.

#### Zu Abs. 2

§ 15 Abs. 2 regelt bezüglich der Eignung von Unternehmen die Zulassung von Eintragungen und Nachweisen aus Präqualifizierungsregistern, insbesondere auch dem Präqualifizierungsregister der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V. Voraussetzung für die Anerkennung der Eintragung oder des Nachweises aus dem Präqualifikationsregister ist, dass diese den Eignungsanforderungen des jeweiligen Ausschreibungsinhaltes entsprechen.

### **Zu § 16 - Urkalkulation**

§ 16 stellt es in das Ermessen des Auftraggebers, eine Urkalkulation vor Auftragsvergabe einreichen zu lassen. Die Vorschrift regelt, in welchen sachlich begründeten Fällen der Auftraggeber Einsicht in die Urkalkulation nehmen kann.

### **Zu § 17 - Informationsstelle**

Ziel der Vergaberechtsreform im Jahr 2016 war die Verbesserung der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität. Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts sind auf gesetzlicher Ebene im GWB sowohl zwingende als auch fakultative Ausschlussgründe geregelt (§§ 123, 124 GWB). Die öffentlichen Auftraggeber und Konzessionsgeber sind nach dem geltenden Vergaberecht verpflichtet, im Vergabeverfahren vor der Zuschlagserteilung zu prüfen, ob Ausschlussgründe vorliegen. Auf Bundesebene wird beim Bundeskartellamt ein Register zum Schutz des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen eingerichtet (WRegG). In dieses Register werden Unternehmen eingetragen, zu denen Erkenntnisse über ihnen zuzurechnende Straftaten oder andere schwerwiegende Rechtsverstöße, die Gründe für einen Ausschluss von der Teilnahme an Vergabeverfahren darstellen, vorliegen (vgl. BT-Drs. 18/12051, S. 1 f.).

Den öffentlichen Auftraggebern in Hessen wird mit dem Informationsverzeichnis ein wirksames Instrument zur Verfügung gestellt, welches der weiterhin erforderlichen individuellen Beurteilung der Zuverlässigkeit eines Unternehmens vor der Auftragsvergabe eine fundierte Grundlage gibt und damit einhergehend dem öffentlichen Interesse, Aufträge nur an zuverlässige Unternehmen zu vergeben, Rechnung trägt.

Das Informationsverzeichnis soll ein ergänzendes Instrument zu dem auf Bundesebene eingerichteten Wettbewerbsregister darstellen, in welches solche Unternehmen eingetragen werden, deren fehlende Integrität sich aus den in der Vorschrift genannten Ausschlussgründen ergibt, die wiederum zu den fakultativen Ausschlussgründen des § 124 GWB zählen. So stehen damit zuverlässige Informationen bereit, um unzuverlässige Unternehmen bereits vor einem rechtskräftigen Urteil, das häufig erst nach einem jahrelangen Gerichtsverfahren gefällt wird, von der Vergabe auszuschließen.

#### Zu Abs. 1

§ 17 Abs. 1 stellt klar, dass der Ausschluss eines öffentlichen Auftraggebers immer verhältnismäßig sein muss und insofern eine Ermessensentscheidung zu treffen ist. Dabei kommt es nicht auf den Zeitpunkt im Vergabeverfahren an.

#### Zu Abs. 2

§ 17 Abs. 2 ergänzt den mit dem Wettbewerbsregistergesetz bereits abgedeckten Bereich der Erfassung zwingender Ausschlussgründe um die Erfassung von fakultativen Ausschlussgründen, die auch bisher schon in Hessen für die Beurteilung eines möglichen Vergabeausschlusses herangezogen werden. Damit wird unter anderem bereits vor Eintritt der Rechts- oder Bestandskraft eines einschlägigen Urteils oder Bußgeldbescheids ein Schutz vor unzuverlässigen Unternehmen erreicht. Da sich gerade Wirtschaftsstrafverfahren durch eine lange, oft mehrjährige Verfahrensdauer auszeichnen, würde ein Ausschluss von der Teilnahme am Wettbewerb erst nach der Rechtskraft eines Urteils den Zweck der angestrebten Regelung verfehlen.

Zu Abs. 3

Bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main wird eine Informationsstelle eingerichtet, welche die Prüfung und Erfassung von Informationen über schwere Verfehlungen von Unternehmen übernimmt, die einen Bezug zu Aufträgen des Land Hessen haben.

Zu Abs. 4

§ 17 Abs. 4 führt mögliche Feststellungen und Nachweise auf, die für die Beurteilung einer schweren Verfehlung herangezogen werden können. Die Aufzählung ist nicht abschließend. In Frage kommen alle geeigneten Informationen.

Zu Abs. 5

Die in das Informationsverzeichnis eingetragenen Informationen ermöglichen die genaue Identifikation eines betroffenen Unternehmens und vermitteln den öffentlichen Auftraggebern die Art der festgestellten Verfehlung.

Zu Abs. 6

Beim Zeitraum von drei Jahren als längste Eintragungsdauer orientiert sich § 17 Abs. 6 HVTG an § 126 Nr. 2 GWB. Eine ausreichende Selbstreinigung ist nicht nur ein Grund für die Löschung einer Eintragung. Sie ist auch ein Mittel, dass es von vorneherein nicht zu einer Eintragung kommen kann. Dabei ist die Prognose, ob ein Unternehmen künftig sicher zuverlässig sein wird, immer ausschlaggebend.

Zu Abs. 7

Damit die im Informationsverzeichnis vorgehaltenen Informationen zu schweren Verfehlungen eine effektive Wirkung in konkreten Vergabeverfahren erzielen können, werden die öffentlichen Auftraggeber in § 17 Abs. 7 verpflichtet, diese Informationen abzufragen und vor der Auftragsvergabe in die Entscheidungsfindung einfließen zu lassen. Damit wird eine flächendeckende Anwendung gewährleistet. Die Abfragepflicht ab einem Wert von 30.000 € orientiert sich dabei an den Wertgrenzen des Wettbewerbsregistergesetzes, sodass hier eine einheitliche Regelung geschaffen wird. Der Vermeidung unverhältnismäßigen Aufwands bei der Vergabe von Kleinaufträgen wird durch die Wertgrenze Rechnung getragen.

Eine verbindliche Pflicht zur Abfrage für die Gemeinden, Gemeindeverbände, die Eigenbetriebe, kommunalen Arbeitsgemeinschaften und Zweckverbände besteht nicht. Ihnen wird die Abfrage freigestellt.

Zu Abs. 8

Mit der Eintragung in das Verzeichnis wird keine unmittelbare Entscheidung mit Außenwirkung getroffen, sondern es werden lediglich verwaltungsübergreifende Informationen zur Verfügung gestellt, die von den öffentlichen Auftraggebern im Hinblick auf eine Entscheidung über den Ausschluss eines Unternehmens von der Auftragsvergabe in eigenem Ermessen und eigener Verantwortung zu berücksichtigen sind.

Zu Abs. 9

Nur mit einem funktionierenden und effektiven Informationsverzeichnis kann Korruption flächendeckend und umfassend bekämpft sowie ein fairer Wettbewerb sichergestellt werden. Aus diesem Grund werden in § 17 Abs. 9 alle öffentlichen Auftraggeber nach § 1 Abs. 4 verpflichtet, die Informationsstelle über ihnen vorliegende Informationen hinsichtlich schwerer Verfehlungen von Unternehmen unverzüglich zu unterrichten.

**Zu § 18 – Vergabekompetenzstellen**

Der Rechtsschutz bei Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte beschränkt sich im Wesentlichen auf Sekundäransprüche, d.h. Schadensersatzansprüche. Einen sog. Primärrechtsschutz wie im Oberschwellenbereich gibt es nicht. Dieser wäre auch unter Abwägung aller Interessen in der Regel bei nationalen Vergabeverfahren unverhältnismäßig. Gleichwohl sollen die Rechte der Unternehmen gewahrt werden. Präventiv soll, auch im Interesse der Auftraggeber, auf die Rechtmäßigkeit von Vergabeverfahren hingewirkt werden.

Bisher war durch Verwaltungsvorschrift (§ 21 VOB/A) vorgesehen, dass sich Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen – ausschließlich im Bereich von Bauleistungen – an Nachprüfungsstellen wenden können. Dafür sind sog. VOB-Stellen bei Hessen Mobil, der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main und den Regierungspräsidien eingerichtet. Die Kompetenzen dieser Stellen und das Verfahren sind nicht geregelt.

§ 18 hat das Ziel, einerseits die Durchführung effizienter und rechtssicherer Vergabeverfahren zu unterstützen, andererseits die Rechte der Unternehmen zu stärken. Durch § 18 sollen daher die Aufgaben der bisherigen VOB-Stellen erweitert werden. Dies kommt in der Bezeichnung „Vergabekompetenzstellen“ zum Ausdruck. Die Stellen sind zum einen für die Beratung von öffentlichen Auftraggebern und Zuwendungsnehmern, zum anderen für die Prüfung von behaupteten Vergabeverstößen durch Bewerber und Bieter zuständig. Die Aufgaben beziehen sich auf die Vergabe aller Arten von Leistungen, also Bau-, Liefer- und Dienstleistungen.

Zu Abs. 1

Sowohl Unternehmen als auch öffentliche Auftraggeber haben ein Interesse daran, dass ein Vergabeverfahren ordnungsgemäß und rechtmäßig durchgeführt wird. Um Unternehmen und Auftrag-

geber diesbezüglich zu unterstützen, werden die bisherigen VOB-Stellen Aufgaben als Vergabekompetenzstellen wahrnehmen. Der sachliche Zuständigkeitsbereich der einzelnen Stellen ist in Abs. 1 Satz 2 festgelegt. Neben Auftraggebern nach § 1 Abs. 4 können sich Zuwendungsempfänger – die aufgrund eines Zuwendungsbescheids zur Einhaltung von Vergaberecht verpflichtet werden – an die Vergabekompetenzstelle bei dem örtlich zuständigen Regierungspräsidium wenden. Die sachliche Zuständigkeit der Stellen erstreckt sich auf Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich. Für die Tätigkeit der Vergabekompetenzstellen werden keine Kosten erhoben, um Zugangsbarrieren zu vermeiden.

#### Zu Abs. 2

Die weitere Aufgabe der Vergabekompetenzstellen besteht in der Überprüfung von Vergabeverfahren, deren Auftragswert die in Satz 1 genannten Schwellenwerte erreichen oder überschreiten. Insoweit können sich nicht nur Bewerber oder Bieter an die Vergabekompetenzstellen wenden, sondern auch Unternehmen, die sich an einem bestimmten Vergabeverfahren beteiligen wollen. Voraussetzung ist, dass im Rahmen einer Beanstandung ein konkreter Vergabeverstoß behauptet wird. In Anlehnung an den Rechtsschutz im Oberschwellenbereich wird wegen des Beschleunigungsgrundsatzes nur der behauptete Vergaberechtsverstoß überprüft. Erforderlich ist ferner, dass die Beanstandung bei der Vergabekompetenzstelle vor Ablauf der Bewerbungs- oder Angebotsfrist eingeht. Dargelegt werden muss dabei, dass der Verstoß zuvor bei dem Auftraggeber beanstandet worden ist und dieser der Beanstandung innerhalb einer angemessenen Frist nicht abgeholfen hat. Das ist der Fall, wenn der Auftraggeber entweder explizit die Nichtabhilfe erklärt hat oder innerhalb der angemessenen Frist nicht geantwortet hat. Damit wird dem Auftraggeber Gelegenheit gegeben, einen möglichen Fehler zu korrigieren. Die Angemessenheit der Frist ist nach den konkreten Umständen des Einzelfalls zu beurteilen.

#### Zu Abs. 3

Abs. 3 regelt das Verfahren nach einer Beanstandung. Dieses ist im Sinne der Vermeidung von Investitionshemmnissen schlank gehalten. Bewerber und Bieter können sich bei der Beanstandung vertreten lassen. Der Auftraggeber nimmt zu dem behaupteten Vergabeverstoß Stellung. Die Vergabekompetenzstellen können die notwendigen Unterlagen bei dem Auftraggeber anfordern, soweit diese für die Beurteilung des Sachverhalts erforderlich sind. Die Vergabekompetenzstelle entscheidet, ob es im Hinblick auf die Überprüfung der Beanstandung aus zeitlichen Gründen erforderlich ist, dass der Auftraggeber den Zuschlag aussetzt. Teilt sie ihm dies mit, ist er zur Aussetzung verpflichtet, es sei denn, es bestehen in dem konkreten Fall Gründe, vom Regelfall abzuweichen. Die Aussetzung des Zuschlags endet mit Bekanntgabe der Empfehlung der Vergabekompetenzstelle bei dem Auftraggeber, spätestens 14 Kalendertage nach Absendung der Aufforderung, selbst wenn die Vergabekompetenzstelle keine Empfehlung abgegeben hat. Dadurch wird sichergestellt, dass das Vergabeverfahren nicht unnötig verlängert wird.

#### Zu Abs. 4

Auftraggeber sind aus Transparenzgründen verpflichtet, der Vergabekompetenzstelle und dem Bewerber oder Bieter mitzuteilen, dass sie eine Empfehlung nicht umsetzen.

#### **Zu § 19 – Übergangsbestimmung**

Vergabeverfahren, die vor einem bestimmten Zeitpunkt nach altem Recht eingeleitet wurden, sind nach diesem Recht fortzuführen und zu beenden.

#### **Zu Art. 2 – Änderung der Hessischen Landeshaushaltsordnung**

Die Änderung des § 55 ist eine notwendige Folge von § 12 Abs. 1 HVTG.

#### **Zu Art. 3 – Inkrafttreten**

Art. 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 9. März 2021

Für die Fraktion  
der CDU  
Die Fraktionsvorsitzende:  
**Ines Claus**

Für die Fraktion  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Der Fraktionsvorsitzende:  
**Mathias Wagner (Taunus)**